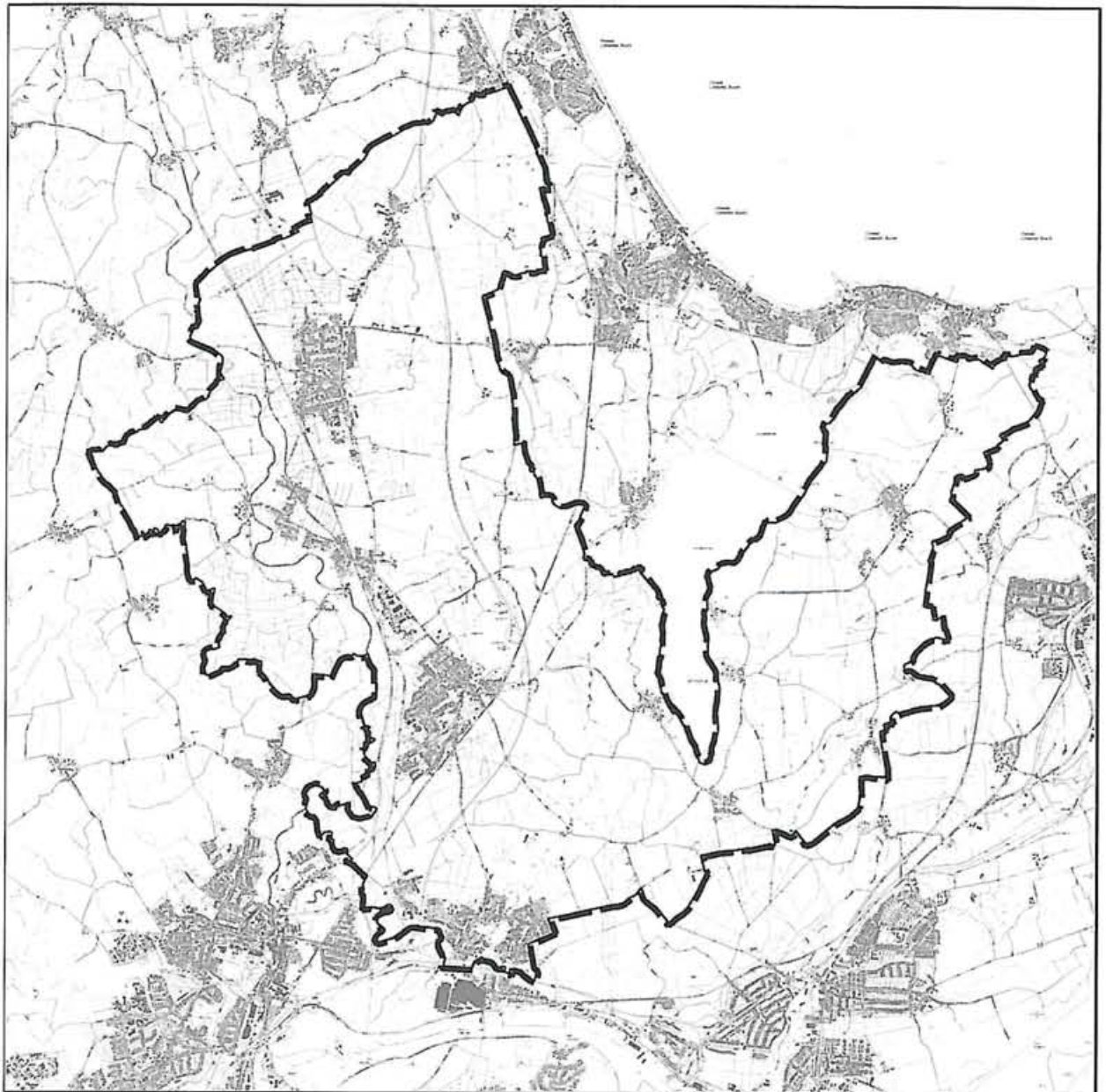




Zusammenfassende Erklärung
zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Kiesabbau



INHALTSÜBERSICHT

1	Anlass, Erfordernis sowie Ziele und Zwecke der Aufstellung der 22. Flächennutzungsplanänderung	2
2	Berücksichtigung der Umweltbelange	2
3	Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	4
4	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	7

1 Anlass, Erfordernis sowie Ziele und Zwecke der Aufstellung der 22. Flächennutzungsplanänderung

Das Erfordernis zur Aufstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes nach § 1 Abs. 3 BauGB hat sich aus dem Umstand ergeben, dass die Gemeinde Ratekau den Kiesabbau im Gemeindegebiet unter Berücksichtigung der Belange der Bevölkerung sowie des Natur- und Artenschutzes bauleitplanerisch absichern wollte. Ziel der Planung war die Ausweisung von Konzentrationsflächen für den Kiesabbau mit einer Ausschlusswirkung an anderer Stelle im Gemeindegebiet gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch. Hintergrund war, dass dem wirksamen Flächennutzungsplan kein schlüssiges räumliches Gesamtkonzept zur Nachvollziehbarkeit der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen zugrunde gelegen hat und er insofern die gewünschte Ausschlusswirkung nicht entfalten konnte.

Dieses schlüssige räumliche Gesamtkonzept wird mit der 22. F-Plan-Änderung vorgelegt. In einem ersten Schritt wurden harte und weiche Tabukriterien zur Ermittlung von Potenzial- bzw. Ausschlussflächen auf die im Gemeindegebiet vorhandenen Kieslagerflächen angewandt. In einem zweiten Schritt wurden dann die Konzentrationsflächen durch die Anwendung von Abwägungskriterien herausgefiltert. Damit soll der Kiesabbau im Gemeindegebiet zukünftig auf fachlich ausgewählte Abbaugebiete konzentriert werden. In den Außenbereichsflächen Ratekaus soll außerhalb dieser Konzentrationsflächen Kiesabbau nicht mehr genehmigungsfähig sein.

Mit den drei dargestellten Konzentrationsflächen will die Gemeinde den mittelfristig notwendigen regionalen Bedarf an Sand und Kies decken, hier soll ein Abbau über einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren möglich sein. Im Zuge der Ermittlung dieser Konzentrationsflächen fanden neben wirtschaftlichen Interessen auch die Interessen der Anwohner und Schutzansprüche des Landschaftsbildes sowie von Flora und Fauna Berücksichtigung.

Der Aufstellungsbeschluss für die 2. Flächennutzungsplanänderung wurde von der Gemeindevertretung am 23.04.2015 gefasst und die Genehmigung des Innenministeriums wurde am 17.11.2016 erteilt.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Umweltprüfung für die sachliche Teilflächennutzungsplanung hat sich auf die wesentlichen Umweltaspekte für die einzelnen Schutzgüter konzentriert. Da der Teilflächennutzungsplan mögliche Abbauvorhaben lediglich vorbereitet und konkrete Auswirkungen erst auf der Ebene der Vorhabengenehmigung benannt werden können, konnte bei der Umweltprüfung nur eine grobe Abschätzung der Auswirkungen vorgenommen werden. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht für die drei Konzentrationsflächen tabellarisch dargestellt worden. Technische Verfahren

kamen nicht zur Anwendung. Wesentliche Grundlage für die Zusammenstellung der Informationen bildeten der Landschaftsplan der Gemeinde Ratekau, Ortsbegehungen sowie Informationen der Verwaltung, der Fachbehörden und der Öffentlichkeit.

Der räumliche Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Ratekau bezieht sich auf das gesamte Gemeindegebiet. In den drei geplanten Konzentrationsflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 92 ha bestehen keine unüberwindbaren Konflikte mit den Zielsetzungen übergeordneter Planungen. Infolge des Kiesabbaus innerhalb der geplanten Konzentrationsflächen besteht aber ein allgemeines Risiko nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Landschaft, Boden / Wasser, Menschen sowie Kultur- und sonstige Sachgüter.

Umweltbelange sind wie folgt berücksichtigt worden: Naturschutzfachlich hochwertige Flächen oder Flächen im Umfeld von Schutzgebieten sind bei der Auswahl der Konzentrationsflächen von vorneherein ausgespart worden. Die drei dargestellten Konzentrationsflächen werden intensiv land- oder forstwirtschaftlich genutzt und sind insofern nur als Flächen mit allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt anzusehen. Durch das Abbaugeschehen werden diese Lebensräume vollständig zerstört, gleichzeitig entstehen aber in der Folge neue Lebensräume für Arten mit speziellen Ansprüchen, die einen naturschutzfachlich höheren Wert aufweisen können. Auch liegt die ökologische Wertigkeit von Abbauflächen nach Renaturierung / Rekultivierung in der Regel deutlich über intensiv genutzten Flächen. Durch den Abbau wird in die natürliche Oberflächengestalt und in den gewachsenen Boden umfassend eingegriffen und vorhandene Landschaftsstrukturen werden beseitigt. Dies sind -unabhängig von der jeweiligen Fläche- immer erhebliche Eingriffe, die ausgleichspflichtig sind. Klima und Luft werden durch Kiesabbau mit Staubentwicklung einerseits und durch Verlust filternder Vegetationsstrukturen andererseits in belastet. Auswirkungen auf das Grundwasser können in der Regel durch Einhaltung von Vorgaben vermieden werden, die von hydrogeologischen Gutachten für den Einzelfall aufgestellt werden. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Menschen sind bei den gewählten Konzentrationsflächen nicht zu erwarten, da diese relativ große Abstände zu Siedlungsgebieten aufweisen, randliche Vegetationsstrukturen vorhanden sind, die Störungen abschirmen können und die Flächen selbst keine oder nur eine geringe Erholungseignung besitzen. Betroffenheiten durch Lärm und Erschütterungen werden sich allerdings durch den Abtransport des Kieses mittels Lkw ergeben, da dieser z.T. durch Ortschaften erfolgen wird. Bei der Auswahl der Konzentrationsflächen und deren Zuschnitt sind zum Schutz von Kultur- und Sachgütern bekannte Denkmäler ausgespart worden, so dass Eingriffe vermieden werden. Ein Vorhandensein archäologischer Denkmäler innerhalb der Konzentrationsflächen kann nicht ausgeschlossen werden. Über eine Erhaltung und notwendige Maßnahmen muss im Fall von Funden entschieden werden.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan bereitet mögliche Abbauvorhaben vor, d.h. konkrete Auswirkungen können stets erst auf der Ebene der Vorhabengenehmigung benannt werden. Dort werden ggf. Gutachten zu naturschutzfachlichen Fragen, insbesondere zu Fragen des Artenschutzes, einzuholen sein. Auch Aussagen zu Art und Umfang notwendiger Ausgleichsmaßnahmen können erst dann getroffen werden. In jedem Fall ist anzustreben, dass der Ausgleich im Gemeindegebiet erfolgt.

3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes enthielt als Ergebnis des Anlegens harter und weicher Tabukriterien acht Potenzialflächen, die nach Einschätzung der Gemeinde grundsätzlich eine Eignung für den Kiesabbau aufwiesen. Der Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung wurde bewusst mit allen Potenzialflächen durchgeführt, um eingehende Hinweise und Anregungen in der Abwägung und bei der Festlegung der geeigneten Konzentrationsflächen umfangreich berücksichtigen zu können. Die Darstellung aller acht Potenzialflächen als Konzentrationsflächen war von der Gemeinde nie vorgesehen, da sie nur eine Sicherung des örtlichen und überörtlichen Bedarfes für einen Zeitraum von 15 Jahren gewährleisten muss.

Die Bürger Ratekaus haben an dem Verfahren zur 22. Flächennutzungsplanänderung sehr großen Anteil genommen. Es gab im Januar 2016 eine Bürgerinformationsveranstaltung mit ca. 120 Beteiligten. Die Möglichkeit, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellungnahmen zur Planung einzureichen, wurde von zahlreichen Bürgern genutzt. Die Einwände konnten jeweils einzelnen Ortschaften zugeordnet werden, da sie sich in der Regel ganz konkret auf eine nahe am Ort gelegene Potenzialfläche bezogen. Es gab 27 Stellungnahmen aus Kreuzkamp zur Potenzialfläche 7, 98 Stellungnahmen (darunter auch Sammelstimmungen) aus Ovendorf zur Potenzialfläche 8, 42 Stellungnahmen aus Sereetz zur Potenzialfläche 4 (Ratekauer Kiefern), 56 Stellungnahmen aus Sereetz zur Potenzialfläche 5 (Sereetz Nord), 5 Stellungnahmen zur Potenzialfläche 1 (Pansdorf Nord-West) und eine Stellungnahme zur Potenzialfläche 3 (Luschendorf).

Gegen die Auswahl der nahe an Ortschaften gelegenen Potenzialflächen (Nr. 5, Nr. 7, Nr. 8) wurden von den Bürgern vornehmlich Bedenken hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch abbaubedingte Staub- und Lärmimmissionen sowie durch verkehrsbedingte Immissionen geäußert. Gegen die Darstellung von Potenzialflächen als Konzentrationszonen wurden auch ein eventueller Wertverlust von Immobilien sowie eine Beeinträchtigung der Naherholungseignung des

Wohnumfeldes ins Feld geführt. Weitere Argumente waren eine mögliche Beeinträchtigung ansässiger Tourismusbetriebe sowie Einschränkungen touristischer Angebote.

Den meisten Argumenten konnte von der Gemeinde Ratekau in der Abwägung nicht gefolgt werden. Die angesprochenen Immissionsbelastungen durch den Kiesabbau kommen voraussichtlich nicht zum Tragen, da im Rahmen der Vorhabengenehmigung immissionsschutzrechtliche Prüfungen durchgeführt und in der Folge Auflagen für den Betrieb des Abbaus erteilt werden, so dass geltende Grenzwerte nach BImSchG eingehalten werden. Die zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen gehen im konkreten Fall von Straßen des überörtlichen Verkehrs aus, die prinzipiell geeignet sind, diesen Verkehr aufzunehmen. Auch die genannte Wertminderung von Immobilien ist kein rechtlich belastbares Argument. Von einer ebenfalls von zahlreichen Einwendern angeführten Beeinträchtigung des an eine Potenzialfläche angrenzenden Naturschutzgebietes ist nicht auszugehen. Ein großer Teil des Naturschutzgebietes besteht aus ehemaligen Abbauflächen und auch während des Abbauvorgangs bilden sich naturschutzfachlich hochwertige Flächen für stark spezialisierte Tier- und Pflanzenarten heraus, die eine Ergänzung des Naturschutzgebietes darstellen können.

In der Abwägung hat die Gemeinde Ratekau dennoch entschieden, keine Potenzialflächen als Konzentrationsflächen darzustellen, die direkt an den Ortsrand von Siedlungen angrenzen. Priorität sollen hingegen Flächen haben, die größere Distanzen zu den Ortschaften aufweisen. Damit entfiel die unmittelbar an den Siedlungsrand von Kreuzkamp angrenzende Potenzialfläche Nr. 7. Die Bevölkerung Kreuzkamps war in den vergangenen Jahrzehnten erheblichen Belastungen durch Kiesabbau im Umfeld ausgesetzt und die Gemeinde hat die Belange der Wohnbevölkerung im Hinblick auf die Gewährleistung eines ungestörten Wohnumfeldes und einer intakten Naherholungseignung des Siedlungsrandes höher gewichtet. Gleichzeitig war der Gemeinde auch an der Vermeidung von Beeinträchtigungen ansässiger Tourismusbetriebe und einer Aufrechterhaltung des touristischen Angebotes gelegen.

Ausschlaggebend für den Ausschluss der Potenzialfläche Nr. 8 war die nicht gewährleistete Erschließung der Fläche, die nur über eine gewichtsbeschränkte Gemeinestraße erreichbar ist. Die Gemeinde stimmt einem Ausbau der Gemeinestraße nicht zu, da sie die Fläche aus mehreren anderen Gründen (kein Interessengebiet, nur Sandvorkommen nachgewiesen, hoher naturschutzfachlicher Wert von Teilflächen, dichtes Knicknetz) für sehr viel weniger geeignet hält, als andere Flächen.

Hinsichtlich der bewaldeten Potenzialfläche Nr. 4 wiesen zahlreiche Bürger aus Sereetz auf deren naturschutzfachliche Bedeutung hin und auf eine Beeinträchtigung der Naherholungseignung des Wohnumfeldes. Die ökologische Wertigkeit dieser Waldfläche ist aufgrund der dominierenden Nadelgehölze und bestehender Vorbelastungen aus Sicht der Gemeinde nicht hoch und im Fall einer Nutzung der

Ratekauer Kiefern für den Kiesabbau verbleiben im Gemeindegebiet noch weitere großflächige, für die Naherholung geeignete Bereiche. Bedenken hinsichtlich einer Gefährdung der Trinkwasserversorgung von Sereetz konnten ausgeräumt werden. Im Ergebnis wurde an der Darstellung der Ratekauer Kiefern als Konzentrationsfläche für den Kiesabbau festgehalten.

Im Hinblick auf die Potenzialfläche Nr. 5, Sereetz Nord, wurden von den Bürgern im Wesentlichen die o.g. Argumente angeführt. Ausschlaggebend für die Nichtberücksichtigung der Fläche als Konzentrationsfläche war aber letztendlich ein 2014/2015 im Auftrag des Umweltschutzvereins Sereetz e.V. erstelltes Gutachten über die Struktur- und Artenvielfalt des unteren Sielbektals. Dieses Gutachten wurde erst im Februar 2016 fertiggestellt. Es enthält die Empfehlung für eine Erweiterung des Naturschutzgebietes um drei Teilflächen, von denen eine größere Teile der Potenzialfläche 5 beinhaltet. Aufgrund der somit belegten hohen naturwissenschaftlichen Wertigkeit in Verbindung mit anderen Faktoren, die eine vergleichsweise geringe Eignung dieser Fläche bedingen, hat die Gemeinde Ratekau von einer Darstellung dieser Fläche als Konzentrationsfläche abgesehen.

Die aufgeführten Anregungen aus den Stellungnahmen wurden neben einem Katalog an Abwägungskriterien zur Filterung der geeigneten Flächen herangezogen. Im Ergebnis wurde die Planung entsprechend modifiziert, so dass im Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes nur drei der Potenzialflächen als Konzentrationsflächen dargestellt wurden.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Von den beteiligten Naturschutzverbänden sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Ostholstein wurden zu allen Potenzialflächen Hinweise zu deren naturwissenschaftlichen Bedeutung oder zu benachbarten Schutzgebieten gegeben. Auch vom Fachdienst Boden- und Gewässerschutz sowie von der Abteilung Denkmalschutz beim Kreis ergingen Hinweise zur Planung. Hieraus resultierte keine grundlegende Veränderung der Planung, aber die Hinweise wurden berücksichtigt, indem Veränderungen an der Größe oder am Flächenzuschnitt der Potenzial- bzw. Konzentrationsflächen vorgenommen wurden.

Von den weiter beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden keine für die Inhalte der 22. Flächennutzungsplanänderung relevanten Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB gingen keine Stellungnahmen ein. Die wesentlichen, auf Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zurückgehenden Änderungen an der Planung waren alle bereits eingearbeitet worden, bevor die Gemeinde den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst hat.

Die eingegangenen Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB haben sich ebenfalls nicht inhaltlich / räumlich auf die Planung ausgewirkt, da entsprechende Änderungen bereits nach der frühzeitigen Beteiligung vorgenommen worden waren oder ohnehin nicht auf eine Änderung der Planung abzielten, sondern auf Präzisierungen von Formulierungen oder die Bewertung von Sachverhalten in der Begründung.

Das LLUR, Abteilung Geologischer Dienst, hat sich in seiner Stellungnahme dahingehend geäußert, dass das Ergebnis der Planung den Rohstoffsicherungsbelangen nicht ausreichend Rechnung tragen würde und auf einen möglichst zeitnah zu erreichenden dauerhaften Ausschluss der Rohstoffnutzung ausgerichtet wäre. Die Gemeinde hält diese Einschätzung für nicht zutreffend und hat in ihrer Abwägung nochmals erläutert, dass sie sich ihrer Verantwortung bewusst ist und die dargestellten Konzentrationsflächen für ausreichend groß erachtet, um für einen Zeitraum von 15 Jahren Vorsorge zu treffen. Eine Änderung der Planung wurde demzufolge nicht vorgenommen.

4 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Zu Beginn der Planungsphase wurden durch das Anlegen harter und weicher Tabukriterien auf die im Gemeindegebiet liegenden Lagerstätten acht Potenzialflächen ermittelt. Diese wurden anschließend einer eingehenden Betrachtung, vergleichenden Bewertung und Abwägung unterzogen. Im Ergebnis haben sich die drei ausgewählten Konzentrationsflächen als geeignet erwiesen. Die übrigen fünf Potenzialflächen werden von der Gemeinde als ungeeignet angesehen.

Insofern sind alternative Planungsmöglichkeiten geprüft worden, kommen aber nicht zum Tragen.